

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Thomas Oppermann, Heinrich Aller, Ulrich Biel, Werner Buß, Frauke Heiligenstadt, Günter Lenz, Hans-Werner Pickel, Hans-Hermann Wendhausen, Gerd Will, Erhard Wolfkühler (SPD), eingegangen am 30.06.2003

#### Wie hoch ist das Aufkommen aus Prüfungsgebühren u. ä. Gebühren der niedersächsischen Kammern für Ausbildungsverhältnisse?

Die niedersächsischen Kammern erheben diverse Gebühren im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ausbildungsverhältnissen und der Prüfung von Auszubildenden. Diese Gebühren werden in der Regel von den ausbildenden Unternehmen aufgebracht, während Betriebe, die nicht ausbilden, lediglich den allgemeinen Kammerbeitrag entrichten müssen.

Ausbildungsbetriebe werden auf diese Weise bestraft. Wir halten es deshalb für erforderlich, diesen Sachverhalt genauer zu klären und fragen deshalb die Landesregierung:

1. Welche Art von Gebühren (Einschreib-, Prüfungsgebühren etc.) erheben die Kammern speziell von ausbildenden Unternehmen?
2. Wie hoch sind die verschiedenen Gebühren in den einzelnen Kammerbezirken (bitte aufgeschlüsselt nach IHK- bzw. Handwerkskammerbezirken)?
3. Wie hoch ist das Gesamtaufkommen aus Gebühren niedersächsischer Kammern im Zusammenhang mit Ausbildungsverhältnissen?
4. Warum gibt es (weitreichende?) Unterschiede bei der Höhe von Gebühren zwischen verschiedenen Kammerbezirken?
5. Warum bestreiten die Kammern die Ausbildungs- und Prüfungskosten nicht aus dem allgemeinen Gebührenaufkommen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.07.2003 - II/721 - 31)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
- Z 3 – 57.00 (25.1) -

Hannover, den 13.10.2003

Die Betreuung von Ausbildungsverhältnissen einschließlich der Prüfungen wird von den niedersächsischen Kammern wie folgt wahrgenommen:

Die sieben Industrie- und Handelskammern sind zuständig für die kaufmännischen und gewerblichen Berufe, die sieben Handwerkskammern für die handwerklichen Berufe, die zwei Landwirtschaftskammern für die landwirtschaftlichen Berufe, die drei Rechtsanwaltskammern für die Ausbildungsberufe Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellte/Notarfachangestellter, die Steuerberaterkammer für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter, die Ärztekammer für die Ausbildung von Arzthelferinnen und -helfern, die Zahnärztekammer für die Ausbildung von Zahntechnischen Fachangestellten, die Apothekerkammer für die Ausbildung von Apothekenhelferinnen und -helfern und die Tierärztekammer für die Ausbildung zur Tierarzthelferin bzw. zum Tierarzthelfer.

Für den Bereich der Handwerkskammern ist zu bemerken, dass die Handwerkskammern gemäß § 33 der Handwerksordnung Handwerksinnungen ermächtigen können, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten. Von dieser Ermächtigung haben alle Kammern Gebrauch gemacht. Dies bedeutet dann, dass die Gebühren für die Prüfungen nicht von den Handwerkskammern, sondern von den Innungen erhoben werden, die die Prüfungen durchführen. Die Handwerkskammern nehmen nur noch die Prüfungen ab, für die keine Innungen existieren, z. B. im kaufmännischen Bereich bei den Bürokaufleuten. Darüber hinaus erfolgt über die Innungen und Kreishandwerkerschaften eine Vorprüfung der Ausbildungsverträge und eine Vorregistrierung, was dazu führt, dass die Gebühren für die Eintragung von Ausbildungsverhältnissen in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer ganz oder teilweise den Innungen überlassen werden. Diese Regelungen führen auch dazu, dass ein Großteil aus diesem Gebührenaufkommen nicht den Handwerkskammern verbleibt, sondern den Innungen und Kreishandwerkerschaften zugute kommt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Industrie- und Handelskammern

Pauschalgebühr (beinhaltet Beratung von Ausbildungsbetrieben, die Prüfung und Eintragung der Ausbildungsverträge, die Organisation der Zwischen- und Abschlussprüfungen, die Abwicklung von Schlichtungsverfahren bei Ausbildungsstreitigkeiten bis hin zur Bearbeitung von Widersprüchen).

Handwerkskammern

Gebühren für die Eintragungen in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge, die Zwischenprüfung für Lehrlinge, die Gesellen- oder Abschlussprüfung für Lehrlinge - differenziert für Ausbildungsbetriebe, die Mitglied einer Innung sind, und Ausbildungsbetriebe, die keiner Innung angehören.

Landwirtschaftskammern

Verwaltungsgebühr für die Erstanerkennung von Ausbildungsbetrieben und Ausbildern (incl. einer Vor-Ort-Beratung), Verwaltungsgebühr für die Eintragung von Berufsausbildungsverhältnissen, Verwaltungsgebühr für Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Rechtsanwaltskammern

Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfung (Rechtsanwaltskammer Oldenburg nur bis 31.12.2002).

Steuerberaterkammer Niedersachsen

Eintragungsgebühr, Zwischenprüfungs- und Abschlussprüfungsgebühr, Verlängerungsgebühr, Verkürzungsgebühr (nur von Nichtmitgliedern der Kammer).

Ärzttekammer Niedersachsen

Jahresbeitrag (von in selbständiger Praxis niedergelassenen Kammermitgliedern sowie unselbständig tätigen Kammermitgliedern, die eine genehmigte ambulante privat- oder vertragsärztliche Nebentätigkeit ausüben), Gebühren für Zwischen-, Abschluss- oder Wiederholungsprüfung.

Zahnärztekammer Niedersachsen

Gebühren für Überprüfung von Ausbildungsverträgen und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, Gebühren für Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfung.

Apothekerkammer Niedersachsen

Gebühren für Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfung.

Tierärztekammer Niedersachsen

Einschreibengebühren, Zwischenprüfungs- und Abschlussprüfungsgebühren, Ausbildungskostenumlage je Auszubildenden je Jahr.

Zu 2:

Die Gebühren der einzelnen Kammerbezirke (aufgeschlüsselt nach IHK- und Handwerkskammerbezirken) sind in der Anlage 1 aufgelistet. Es handelt sich dabei um Betreuungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der Gebühren für Zwischenprüfungen, Stufenprüfungen und Abschlussprüfungen.

Zu 3:

Industrie- und Handelskammern

Gebührenaufkommen aller sieben Kammern im Bereich Berufsbildung im Jahre 2002	7 813 906,25 Euro
---	-------------------

Handwerkskammern

Gesamtgebührenaufkommen aller sieben Handwerkskammern (2002)	4 243 848,00 Euro
davon verbleiben bei den Kammern	503 729,00 Euro

Landwirtschaftskammern

Gebührenaufkommen Kammer Hannover (2002)	474 896,00 Euro
--	-----------------

Gebührenaufkommen Kammer Weser-Ems (2002)	299 891,00 Euro
---	-----------------

Rechtsanwaltskammern

Gebührenaufkommen Kammer Celle (2002)	61 524,00 Euro
---------------------------------------	----------------

Gebührenaufkommen Kammer Braunschweig (2002)	38 902,68 Euro
--	----------------

Gebührenaufkommen Kammer Oldenburg (2002)	30 000,00 Euro
---	----------------

Steuerberaterkammer Niedersachsen

Gebührenaufkommen (2002)	19 380,87 Euro
--------------------------	----------------

Ärzttekammer Niedersachsen

Gebührenaufkommen (2001)	1 294 906,74 Euro
--------------------------	-------------------

Zahnärztekammer Niedersachsen

Gebührenaufkommen (2002)	333 364,39 Euro
--------------------------	-----------------

Apothekerkammer Niedersachsen

Gebührenaufkommen (2002)	11 946,00 Euro
--------------------------	----------------

Tierärztekammer Niedersachsen

Gebührenaufkommen (2002)	40 000,00 Euro
--------------------------	----------------

Zu 4:

Unterschiede zwischen den Gebührensätzen der einzelnen Kammern bestehen, weil die Kammern als Selbstverwaltungen mit ihren Vollversammlungen über demokratisch legitimierte Entscheidungsgremien verfügen, die autonom über die Höhe der Ausbildungsgebühren entscheiden - und damit auch, ob diese vollkostendeckend kalkuliert werden oder ein Teil der Kosten über das Beitragsaufkommen finanziert wird.

Industrie- und Handelskammern

Eine Gebührendifferenzierung von IHK zu IHK ergibt sich aus der Selbstverwaltung. Die Gebührendifferenzierung schlägt sich darum auch in der Beitragsdifferenzierung für die Mitglieder nieder.

#### Handwerkskammern

Eine Begründung zur differenzierten Gebührenerhebung für einige Berufe enthält bereits die Antwort zu Frage 2. Im Übrigen zeigt die dortige Auflistung, dass die Gebührensätze nur unerheblich von den Empfehlungen der VHN abweichen. Ausnahmen sind z. B. bedingt durch bestimmte Prüfungsverfahren bei vereinzelt Ausbildungsbereufen, die durch Novellierung und damit verbundenen veränderten Prüfungsstrukturen einen ungewöhnlich hohen personellen und materiellen Aufwand verlangen.

#### Landwirtschaftskammern

Die Gebührensätze der beiden niedersächsischen Landwirtschaftskammern für die o. g. Aufgaben differieren nur unerheblich.

#### Rechtsanwaltskammern

Die Prüfungsgebühren dienen grundsätzlich der jeweiligen Kostendeckung. Für den Rechtsanwaltskammerbezirk Oldenburg lag allerdings (bis zum Jahre 2002) eine Kostendeckung von nur etwa  $\frac{2}{3}$  vor, woraus sich die Divergenz zum Teil erklärt. Hierfür sind weiter strukturelle Unterschiede bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen in den Bezirken ursächlich. Schließlich wird die Angemessenheit der den ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern zu zahlenden Aufwandsentschädigung unterschiedlich beurteilt, so dass auch insofern unterschiedliche Kostenfaktoren gegeben sind.

#### Ärztammer Niedersachsen

Die unterschiedlichen Beiträge der Bezirksstellen der Ärztkammer Niedersachsen finden ihre Begründung darin, dass im Flächenland Niedersachsen die Ausbildungsbedingungen und Chancen, qualifizierten Nachwuchs für die Arzthelfer- und -helferinnenausbildung zu gewinnen, unterschiedlich ausgeprägt sind. Deshalb werden lokale Besonderheiten bei der Festlegung berücksichtigt, in welchem Umfang und mit welchen Maßnahmen die Ausbildung gefördert werden soll.

Bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen, der Zahnärztkammer Niedersachsen, der Apothekerkammer Niedersachsen und der Tierärztkammer Niedersachsen gelten landesweit einheitliche Gebühren.

#### Zu 5:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können diejenigen Kosten getrennt erhoben werden, die sich von den allgemeinen Kosten einer Kammer abgrenzen lassen und für deren getrennte Festsetzung besondere Gründe sprechen, etwa deswegen, weil sie einen besonderen Vorteil betreffen, der nicht allen Mitgliedern zugute kommt (BVerwGE Band 108 Nr. 19).

#### Industrie- und Handelskammern

Ein allgemeines Gebührenaufkommen gibt es nicht, weil sich Gebühren qua Definition auf einzeln zurechenbare Leistungen beziehen. Auf die Beantwortung zur Frage 4 wird verwiesen. Die Kosten im Zusammenhang mit Ausbildungsverhältnissen werden nicht oder nicht vollständig aus dem allgemeinen Beitragsaufkommen finanziert, weil die Vollversammlungen dies nicht als angemessen erachten. IHKn, die die Vollkostendeckung der Gebühren für richtig halten, verweisen auf die dadurch mögliche Budgetierung der Berufsbildungsabteilung mit daraus folgenden - und nachgewiesenen - positiven Effekten für die Realisierung von Sparpotentialen.

#### Handwerkskammern

Bei den Handwerkskammern gibt es kein allgemeines Gebührenaufkommen. Die niedersächsischen Handwerkskammern kennen gemäß der Handwerksordnung (§ 113) nur Gebühren und Kammerbeiträge. Während Kammerbeiträge gemäß den Beitragssatzungen von allen Kammermitgliedern nach bestimmten Ermittlungsverfahren erhoben werden, ist die Entrichtung von Gebühren mit einem speziellen Gebührentatbestand verbunden, der die Erbringung bestimmter Dienste beinhaltet. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass es ein wesentliches Merkmal des dualen Aus-

bildungssystems ist, dass im Rahmen der betrieblichen Ausbildung die Ausbildungsbetriebe auch die Ausbildungskosten zu entrichten haben. Diese setzen sich im Wesentlichen aus der Entrichtung der Lehrlingsvergütung zusammen. Die vorstehenden Angaben zeigen, dass Eintragungs- und Prüfungsgebühren nur unwesentlich zu den Ausbildungskosten beitragen. Als Äquivalent für die Entrichtung dieser Ausbildungskosten durch die Unternehmen steht die Arbeitsleistung der Auszubildenden, die zumindest ab dem 2. Ausbildungsjahr den Betrieb kostenmäßig entlasten. Ein Bestreiten der Ausbildungs- und Prüfungskosten aus dem allgemeinen Kammerhaushalt würde deshalb den Grundsätzen der dualen Ausbildung widersprechen.

#### Landwirtschaftskammern

Das Gesetz über Landwirtschaftskammern regelt in § 30 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen. § 3 NVwKostG verpflichtet die Landwirtschaftskammern, die Höhe der Gebühren so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Aufwand nicht übersteigt. Damit ist eine Abgrenzung der Aufwandsentschädigung für Amtshandlungen auch im Bereich Berufsbildung vorgegeben, die eine finanzielle Ausgleichsmöglichkeit mit anderen Aufgabebereichen ausschließt. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verpflichtet die Landwirtschaftskammern, die per Kostensatzung festgelegten Gebühren und Auslagen zu erheben.

#### Rechtsanwaltskammern

Zu dieser Frage vertreten die drei Rechtsanwaltskammern unterschiedliche Ansichten. Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg bestreitet ab dem 01.01.2003 die Ausbildungs- und Prüfungskosten erstmals aus den Kammerbeiträgen der Mitglieder. Ein tragender Grund für diese Entscheidung der Kammerversammlung war, auch die wenigen Kammermitglieder zur Finanzierung der mit der Ausbildung verbundenen Kosten heranzuziehen, die sich an der Ausbildung nicht beteiligen. Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg schließt im Gegenzug eine Erhöhung des Kammerbeitrages nicht aus.

Die Rechtsanwaltskammer Braunschweig führt aus, dass die Zahlung der Ausbildungs- und Prüfungskosten aus den Einnahmen der Gebühren aufgrund der vielseitigen Kosten auslösenden Aufgaben der Kammer nicht möglich sei. Eine Änderung der Verfahrensweise würde aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig eine drastische Erhöhung des Kammerbeitrages für die Mitglieder bedeuten. Eine solche Erhöhung könne insbesondere von den Berufseinsteigern nur schwer oder überhaupt nicht mitgetragen werden.

Die Rechtsanwaltskammer Celle vertritt die Auffassung, dass die im Rahmen der Prüfung entstehenden Aufwendungen speziell abgrenzbare Leistungen für die auszubildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte darstellten, die nicht gleichermaßen von allen Angehörigen des Berufsstandes in Anspruch genommen würden und daher nur die Verursacher der Kosten treffen sollten. Insbesondere kleine Praxen könnten ohnehin in vielen Fällen Kammerbeiträge nur mit Schwierigkeiten aufbringen und dürften daher nicht mit Kosten belastet werden, die sie nicht verursacht haben. Zudem könnten nicht alle ausbildungswilligen Rechtsanwaltskanzleien ausbilden. Nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer Celle seien Spezialpraxen in weitem Umfang ausbildungsunfähig, weil sie wegen ihrer ganz speziellen Ausrichtung nicht zu einer dem Anwaltsbild entsprechend umfassenden Ausbildung in der Lage seien. Ferner habe sich gezeigt, dass ein beachtlicher Teil der Schulabgänger über die Qualifikationen, die für die Ausbildung notwendig sind, nicht verfügten, weshalb nicht alle ausbildungsfähigen und -willigen Anwaltskanzleien geeignete Bewerberinnen und Bewerber finden könnten.

#### Steuerberaterkammer Niedersachsen

Die Steuerberaterkammer Niedersachsen ist bereits dazu übergegangen, die Ausbildungs- und Prüfungskosten über die von allen Mitgliedern der Steuerberaterkammer zu entrichtenden Kammerbeiträge zu bestreiten. Die Erhebung von Gebühren setzt kostenrechtlich die tatsächliche Inanspruchnahme einer konkreten Gegenleistung voraus. Beiträge hingegen können bereits dann erhoben werden, wenn eine Leistung nur angeboten wird. Auf eine Inanspruchnahme kommt es insoweit nicht an.

Ärzttekammer Niedersachsen - Zahnärztekammer Niedersachsen - Apothekerkammer Niedersachsen

Die Ärztekammer Niedersachsen hält sich mit der getroffenen Regelung für die Erhebung der Kosten für die Ausbildung von Arzthelferinnen und Arzthelfern an die o. g. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Da ein hoher Ausbildungsstand der Arzthelferinnen und Arzthelfer die Ausübung der ambulanten ärztlichen Tätigkeit erleichtert, ist es gerechtfertigt, diesem Personenkreis die Kosten abzuverlangen. Dieser Gesichtspunkt kommt auch bei der von der Ärztekammer Niedersachsen, der Zahnärztekammer Niedersachsen und der Apothekerkammer Niedersachsen geregelten Kostentragungspflicht der auszubildenden Personen und Stellen für die anfallenden Prüfungskosten zum Tragen, die durch die Ausbildung ihr Interesse an der späteren beruflichen Tätigkeit der ausgebildeten Personen dokumentieren.

Tierärztekammer Niedersachsen

Die Tierärztekammer Niedersachsen ist die Standesvertretung aller Tierärzte. Das heißt: neben den praktizierenden Tierärzten vertritt die Kammer auch Beamte, Angestellte, Rentner etc. Die Ausbildungsverhältnisse zur Tierarzthelferin bzw. Tierarzthelfer tangieren aber nur einen Teil der praktizierenden Tierärzte, sodass eine allgemeine Umlegung der Ausbildungs- und Prüfungskosten nicht sachgerecht wäre.

Walter Hirche

**Anlage 1****I. Industrie- und Handelskammern:****IHK Braunschweig**

## 1. In kammerzugehörigen Unternehmen (einschl. Zwischenprüfung):

1.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	138,00 Euro
1.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	184,00 Euro
1.3	Berufskraftfahrer	184,00 Euro
1.4	Verkäuferin	92,00 Euro
1.5	gewerbliche Berufe	276,00 Euro
	In Stufenberufen jede Prüfung der zweiten und weiteren Stufe	92,00 Euro

## 2. In nicht kammerzugehörigen Betrieben oder Einrichtungen:

	zusätzlich zu der Position 1	25,00 Euro
--	------------------------------	------------

## 3. Jede Prüfung von Bewerbern, die ohne Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Zwischen-, Stufen- oder Abschlussprüfung zugelassen sind, einschließlich Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Externe):

3.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	138,00 Euro
3.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	184,00 Euro
3.3	Verkäuferin/Verkäufer	92,00 Euro
3.4	kaufmännische Berufe mit gestreckter Prüfung	240,00 Euro
3.5	Berufskraftfahrer	184,00 Euro
3.6	gewerblich-technische Berufe	276,00 Euro
3.7	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	276,00 Euro
3.8	sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	240,00 Euro
3.9	sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	276,00 Euro

## 4. Prüfungen für Bewerber, die zum wiederholten Male an einer Abschlussprüfung teilnehmen:

4.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	46,00 Euro
4.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	61,00 Euro
4.3	Verkäuferin/Verkäufer	30,00 Euro
4.4	kaufmännische Berufe mit gestreckter Prüfung	80,00 Euro
4.5	Berufskraftfahrer	61,00 Euro
4.6	gewerblich-technische Berufe	92,00 Euro
4.7	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	92,00 Euro

4.8	sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	80,00 Euro
4.9	sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	92,00 Euro

## 5. Prüfung von Zusatzqualifikationen:

	nach § 44 BBiG	100,00 Euro
--	----------------	-------------

**IHK Hannover**

## 1. In kammerzugehörigen Unternehmen (einschl. Zwischenprüfung):

1.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	310,00 Euro
1.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	400,00 Euro
1.3	Verkäuferin/Verkäufer	210,00 Euro
1.4	IT-Berufe	470,00 Euro
1.5	gewerbliche Berufe	510,00 Euro
1.6	Berufskraftfahrer	400,00 Euro
	In Stufenberufen jede Prüfung der zweiten und jeder weiteren Stufe	170,00 Euro

## 2. In nicht kammerzugehörigen Betrieben oder Einrichtungen:

	zusätzlich zur Position 1	30,00 Euro
--	---------------------------	------------

## 3. Je Prüfung für Bewerber, die ohne Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Zwischen-, Stufen- oder Abschlussprüfung zugelassen sind einschließlich Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach Paragraph 40 Abs. 2 und 3 BBiG (Externe):

3.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	310,00 Euro
3.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	400,00 Euro
3.3	Verkäuferin/Verkäufer	210,00 Euro
3.4	IT-Berufe	470,00 Euro
3.5	gewerbliche Berufe	510,00 Euro
3.6	Berufskraftfahrer	400,00 Euro

## 4. Prüfungen für Bewerber, die zum wiederholten Male an einer Abschlussprüfung teilnehmen:

4.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	100,00 Euro
4.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	130,00 Euro
4.3	Verkäuferin/Verkäufer	70,00 Euro
4.4	IT-Berufe	170,00 Euro
4.5	gewerbliche Berufe	170,00 Euro



4.6	Berufskraftfahrer	130,00 Euro
-----	-------------------	-------------

**IHK Ostfriesland**

1. In kammerzugehörigen Unternehmen (einschl. Zwischenprüfung):

1.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	138,00 Euro
1.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	184,00 Euro
1.3	Verkäufer	92,00 Euro
1.4	gewerblich-technische Berufe	276,00 Euro
1.5	Berufskraftfahrer	184,00 Euro

2. In nicht kammerzugehörigen Betrieben und Einrichtungen:

	zusätzlich zu der Position 1	26,00 Euro
--	------------------------------	------------

3. Prüfungen für Bewerber, die ohne Eintragung in das Verzeichnis für Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Zwischen-, Stufen- oder Abschlussprüfung zugelassen sind, einschließlich Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 2 und 3 BBiG (Externe):

3.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	138,00 Euro
3.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	184,00 Euro
3.3	Verkäufer	92,00 Euro
3.4	gewerblich-technische Berufe	276,00 Euro
3.5	Berufskraftfahrer	184,00 Euro

4. Prüfungen für Bewerber, die zum wiederholten Male an einer Abschlussprüfung teilnehmen:

4.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	46,00 Euro
4.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	61,00 Euro
4.3	Verkäufer	41,00 Euro
4.4	gewerblich-technische Berufe	92,00 Euro
4.5	Berufskraftfahrer	61,00 Euro

5. Prüfung von Zusatzqualifikationen:

	nach § 44 BBiG (Fremdsprachen)	102,00 Euro
--	--------------------------------	-------------

**IHK Stade**

1. In kammerzugehörigen Unternehmen (einschl. Zwischenprüfung):

1.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	138,00 Euro
1.2	Kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	184,00 Euro

1.3	Einzelhandelsberufe: – Kaufmann im Einzelhandel (im Anschluss an die Verkäuferprüfung) – Verkäuferin/Verkäufer	92,00 Euro 92,00 Euro
1.4	Kaufmännische Berufe mit gestreckter Prüfung	240,00 Euro
1.5	Berufskraftfahrer	184,00 Euro
1.6	gewerblich-technische Berufe	276,00 Euro
1.7	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	276,00 Euro
1.8	Sonstige Berufe mit einem oder mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	240,00 Euro
1.9	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	276,00 Euro
	In Stufenberufen jede Prüfung der zweiten Stufe	92,00 Euro

## 2. In nicht kammerzugehörigen Betrieben und Einrichtungen:

	zusätzlich zu der Position 1	26,00 Euro
--	------------------------------	------------

## 3. Je Prüfung für Bewerber, die ohne Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Zwischen-, Stufen- oder Abschlussprüfung zugelassen sind einschließlich Überprüfung der Voraussetzungen nach § 40 Abs. 2 und § BBiG (Externe):

3.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitprüfung	138,00 Euro
3.2	kaufmännische Berufe mit Fertigkeitprüfung	184,00 Euro
3.3	Einzelhandelsberufe: – Kaufmann im Einzelhandel (im Anschluss an die Verkäuferprüfung) – Verkäuferin/Verkäufer	138,00 Euro 92,00 Euro
3.4	Kaufmännische Berufe mit gestreckter Prüfung	240,00 Euro
3.5	Berufskraftfahrer	184,00 Euro
3.6	gewerblich-technische Berufe	276,00 Euro
3.7	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	276,00 Euro
3.8	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	240,00 Euro
3.9	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	276,00 Euro

## 4. Prüfungen für Bewerber, die zum wiederholten Mal an einer Abschlussprüfung teilnehmen:

4.1	Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitprüfung	46,00 Euro
4.2	Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitprüfung	61,00 Euro

4.3	Einzelhandelsberufe: – Kaufmann im Einzelhandel (im Anschluss an die Verkäuferprüfung) – Verkäuferin/Verkäufer	46,00 Euro 46,00 Euro
4.4	Kaufmännische Berufe mit gestreckter Prüfung	80,00 Euro
4.5	Berufskraftfahrer	61,00 Euro
4.6	gewerblich-technische Berufe	92,00 Euro
4.7	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	92,00 Euro
4.8	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	80,00 Euro
4.9	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	92,00 Euro

## 5. Prüfung von Zusatzqualifikationen:

	nach § 44 BBiG	102,00 Euro
--	----------------	-------------

**IHK Lüneburg-Wolfsburg**

## 1. In kammerzugehörigen Unternehmen (einschl. Zwischenprüfung):

1.1.	kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitprüfung	135,00 Euro
1.2.	kaufmännische Berufe mit Fertigkeitprüfung	180,00 Euro
1.3.	Einzelhandelsberufe: – Kaufmann im Einzelhandel – Verkäufer	135,00 Euro 90,00 Euro
1.4.	kaufmännische Berufe mit gestreckter Prüfung	270,00 Euro
1.5.	Berufskraftfahrer	180,00 Euro
1.6.	gewerblich-technische Berufe	270,00 Euro
1.7.	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	270,00 Euro
1.8.	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	225,00 Euro
1.9.	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	225,00 Euro

## 2. In nicht kammerzugehörigen Betrieben und Einrichtungen:

	zusätzlich zu der Position 1	25,00 Euro
--	------------------------------	------------

## 3. Prüfungen für Bewerber, die ohne Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Zwischen-, Stufen- oder Abschlussprüfung zugelassen sind, einschließlich Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 2 und 3 BBiG (Externe):

3.1.	kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitprüfung	135,00 Euro
3.2.	kaufmännische Berufe mit Fertigkeitprüfung	180,00 Euro

3.3.	Einzelhandelsberufe: – Kaufmann im Einzelhandel – Verkäufer	135,00 Euro 90,00 Euro
3.4.	kaufmännische Berufe mit gestreckter Prüfung	225,00 Euro
3.5.	Berufskraftfahrer	180,00 Euro
3.6.	gewerblich-technische Berufe	270,00 Euro
3.7.	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	270,00 Euro
3.8.	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	225,00 Euro
3.9.	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	225,00 Euro

## 4. Prüfungen für Bewerber, die zum wiederholten Male an einer Abschlussprüfung teilnehmen:

4.1.	kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsprüfung	45,00 Euro
4.2.	kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsprüfung	60,00 Euro
4.3.	Einzelhandelsberufe – Kaufmann im Einzelhandel – Verkäufer	45,00 Euro 30,00 Euro
4.4.	Kaufmännische Berufe mit gestreckter Prüfung	75,00 Euro
4.5.	Berufskraftfahrer	60,00 Euro
4.6.	gewerblich-technische Berufe	90,00 Euro
4.7.	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	90,00 Euro
4.8.	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	75,00 Euro
4.9.	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	75,00 Euro

## 5. Prüfung von Zusatzqualifikationen:

	nach § 44 BBiG	100,00 Euro
--	----------------	-------------

**IHK Oldenburg**

## 1. In kammerzugehörigen Unternehmen (einschl. Zwischenprüfung):

1.1	kaufm. Berufe ohne Fertigkeitsprüfung	135,00 Euro
1.2	kaufm. Berufe mit Fertigkeitsprüfung	180,00 Euro
1.3	Einzelhandelsberufe	
1.3.1	Verkäuferin/Verkäufer	90,00 Euro
1.3.2	Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel (im Anschluss an die Verkäuferprüfung)	90,00 Euro

1.4	Kaufmännische Berufe mit gedehnter Prüfung	225,00 Euro
1.5	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	180,00 Euro
1.6	gewerblich-technische Berufe	225,00 Euro
1.7	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	270,00 Euro
1.8	Sonstige Berufe mit praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	225,00 Euro
1.9	Sonstige Berufe mit praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	270,00 Euro

## 2. In nicht kammerzugehörigen Betrieben und Einrichtungen:

	zusätzlich zu der Position 1	25,00 Euro
--	------------------------------	------------

## 3. Prüfungen für Bewerber, die ohne Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Zwischen-, Stufen- oder Abschlussprüfung zugelassen sind, einschließlich Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 2 und 3 BBiG (Externe):

3.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsprüfung	135,00 Euro
3.2	kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsprüfung	180,00 Euro
3.3	Einzelhandelsberufe	
3.3.1	Verkäuferin/Verkäufer	90,00 Euro
3.3.2	Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel (im Anschluss an die Verkäuferprüfung)	90,00 Euro
3.4	Kaufmännische Berufe mit gedehnter Prüfung	225,00 Euro
3.5	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	180,00 Euro
3.6	gewerblich-technische Berufe	225,00 Euro
3.7	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	270,00 Euro
3.8	Sonstige Berufe mit praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	225,00 Euro
3.9	Sonstige Berufe mit praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	270,00 Euro

## 4. Prüfungen für Bewerber, die zum wiederholten Male an einer Abschlussprüfung teilnehmen:

4.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsprüfung	45,00 Euro
4.2	kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsprüfung	60,00 Euro
4.3	Einzelhandelsberufe	
4.3.1	Verkäuferin/Verkäufer	30,00 Euro
4.3.2	Kauffrau/Kaufmann im Einzelhandel (im Anschluss an die Verkäuferprüfung)	30,00 Euro
4.4	Kaufmännische Berufe mit gedehnter Prüfung	75,00 Euro

4.5	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	60,00 Euro
4.6	gewerblich-technische Berufe	90,00 Euro
4.7	gewerblich-technische Berufe mit gestreckter Prüfung	100,00 Euro
4.8	Sonstige Berufe mit praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	90,00 Euro
4.9	Sonstige Berufe mit mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben mit gestreckter Abschlussprüfung	100,00 Euro

## 5. Prüfung von Zusatzqualifikationen:

	nach § 44 BBiG	100,00 Euro
--	----------------	-------------

**IHK Osnabrück-Emsland**

## 1. In kammerzugehörigen Unternehmen (einschl. Zwischenprüfung):

1.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitprüfung	198,00 Euro
1.2	kaufmännische Berufe mit Fertigkeitprüfung	265,00 Euro
1.3	Verkäuferin/Verkäufer	133,00 Euro
1.4	gewerbliche Berufe	397,00 Euro
1.5	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	265,00 Euro
1.6	Sonstige Berufe mit einem oder mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	397,00 Euro
	In Stufenberufen jede Prüfung der zweiten und jeder weiteren Stufe	132,00 Euro

## 2. In nicht kammerzugehörigen Betrieben oder Einrichtungen:

	zusätzlich zu der Position 1	37,00 Euro
--	------------------------------	------------

## 3. Jede Prüfung für Bewerber(innen), die ohne Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse zu einer Zwischen-, Stufen- oder Abschlussprüfung zugelassen sind einschließlich Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 2 und 3 BBiG (Externe):

3.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitprüfung	199,00 Euro
3.2	kaufmännische Berufe mit Fertigkeitprüfung	265,00 Euro
3.3	Verkäuferin/Verkäufer	132,00 Euro
3.4	gewerbliche Berufe	397,00 Euro
3.5	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	265,00 Euro
3.6	Sonstige Berufe mit einem oder mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	397,00 Euro

4. Je Prüfung für Bewerber(innen), die zum wiederholten Male an einer Abschlussprüfung teilnehmen:

4.1	kaufmännische Berufe ohne Fertigungsprüfung	66,00 Euro
4.2	kaufmännische Berufe mit Fertigungsprüfung	88,00 Euro
4.3	Verkäuferin/Verkäufer	59,00 Euro
4.4	Gewerbliche Berufe	132,00 Euro
4.5	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	88,00 Euro
4.6	Sonstige Berufe mit einem oder mehreren praktischen Prüfungsteilen, Projektarbeiten oder komplexen Prüfungsaufgaben	132,00 Euro

## II. Handwerkskammern

Sofern nicht anders angegeben, gelten folgende Gebührensätze für alle Handwerkskammern (Empfehlung der Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen)

(Gebühren je nach Gewerk innerhalb des Gebührenrahmens)

Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge:

- bei Ausbildenden, die Mitglied einer Innung sind	30,00 Euro
- bei Ausbildenden, die keiner Innung angehören	75,00 Euro

Zwischenprüfung:

- bei Ausbildenden, die Mitglied einer Innung sind	35,00 Euro bis 80,00 Euro
- bei Ausbildenden, die keiner Innung angehören	80,00 Euro bis 130,00 Euro

Gesellen- oder Abschlussprüfung:

- bei Ausbildenden, die Mitglied einer Innung sind	80,00 Euro bis 160,00 Euro
- bei Ausbildenden, die keiner Innung angehören	130,00 Euro bis 200,00 Euro

### Handwerkskammer Braunschweig

Eintragungen in das Verzeichnis der Ausbildungsverzeichnisse für Lehrlinge:

Innungsmitglieder	15,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	45,00 Euro

### Handwerkskammer Hannover

Eintragungen in das Verzeichnis der Ausbildungsverzeichnisse für Lehrlinge:

Innungsmitglieder	30,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	90,00 Euro

Zwischenprüfung:

Innungsmitglieder	35,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	75,00 Euro

Gesellen- oder Abschlussprüfung:

Innungsmitglieder	75,00 Euro bis 155,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	125,00 Euro bis 225,00 Euro

### **Handwerkskammer Lüneburg-Stade**

Eintragungen in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge:

Innungsmitglieder	30,68 Euro
Nichtinnungsmitglieder	76,69 Euro

Zwischenprüfung:

Innungsmitglieder	61,36 Euro
Nichtinnungsmitglieder	122,71 Euro

Gesellen- oder Abschlussprüfung:

Innungsmitglieder	127,82 Euro bis 153,39 Euro
Nichtinnungsmitglieder	184,07 Euro bis 209,63 Euro

### **Handwerkskammer Oldenburg**

Eintragungen in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge:

Innungsmitglieder	35,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	80,00 Euro

Zwischenprüfung:

Innungsmitglieder	40,00 Euro bis 120,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	70,00 Euro bis 150,00 Euro

Gesellen- oder Abschlussprüfung:

Innungsmitglieder	90,00 Euro bis 180,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	140,00 Euro bis 220,00 Euro



**Handwerkskammer Osnabrück-Emsland**

Eintragungen in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse für Lehrlinge:

Innungsmitglieder und Nichtinnungsmitglieder	31,00 Euro bis 77,00 Euro
--	---------------------------

Zwischenprüfung:

Innungsmitglieder	36,00 Euro bis 92,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	77,00 Euro bis 135,00 Euro

Gesellenprüfung:

Innungsmitglieder	77,00 Euro bis 205,00 Euro
Nichtinnungsmitglieder	123,00 Euro bis 281,00 Euro

**Landwirtschaftskammer Hannover**

Bearbeitung eines Antrages auf Erstanerkennung	365,00 Euro
Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages	45,00 Euro
Abschlussprüfung einschl. Zwischenprüfung	235,00 Euro

**Landwirtschaftskammer Weser-Ems**

Bearbeitung eines Antrages auf Erstanerkennung	375,00 Euro
Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages	51,10 Euro
Abschlussprüfung einschl. Zwischenprüfung	212,20 Euro

**Rechtsanwaltskammer Braunschweig**

Abschlussprüfung einschl. Zwischenprüfung	185,00 Euro
---	-------------

**Rechtsanwaltskammer Celle**

Abschlussprüfung einschl. Zwischenprüfung	234,00 Euro
---	-------------

**Rechtsanwaltskammer Oldenburg (bis 31.12.2002)**

Abschlussprüfung einschl. Zwischenprüfung	85,00 Euro
---	------------

**Steuerberaterkammer Niedersachsen**

Eintragungsgebühr	50,00 Euro
Abschlussprüfungsgebühr einschl. Zwischenprüfung	275,00 Euro
Verlängerungsgebühr	50,00 Euro
Verkürzungsgebühr	50,00 Euro

**Ärztammer Niedersachsen**

Der Jahresbeitrag beträgt gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsausbildung von Arzthelferinnen und Arzthelfern im Verwaltungsbereich der:

- Bezirksstelle Aurich	100,00 Euro
- Bezirksstelle Braunschweig	85,00 Euro
- Bezirksstelle Göttingen	90,00 Euro
- Bezirksstelle Hannover	100,00 Euro
- Bezirksstelle Hildesheim	120,00 Euro
- Bezirksstelle Lüneburg	95,00 Euro
- Bezirksstelle Oldenburg	110,00 Euro
- Bezirksstelle Osnabrück	85,00 Euro
- Bezirksstelle Stade	125,00 Euro
- Bezirksstelle Verden	140,00 Euro
- Bezirksstelle Wilhelmshaven	95,00 Euro

Maßgeblich ist, welcher Bezirksstelle das Kammermitglied gemäß § 20 der Kammerstatute angehört. Gemäß § 2 der Gebührenordnung beträgt der Kostentarif landeseinheitlich für die:

Abnahme der Abschlussprüfung einschl. Zwischenprüfung	101,00 Euro
Abnahme der Wiederholungsprüfung	51,00 Euro
Abnahme einer Fortbildungsprüfung	75,00 Euro

**Zahnärztkammer Niedersachsen**

Überprüfung von Ausbildungsverträgen und Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	45,00 Euro
Durchführung der Abschlussprüfung einschl. Zwischenprüfung u. Zulassungsverfahren	210,00 Euro
Wiederholung von Abschlussprüfungen	110,00 Euro

**Apothekerkammer Niedersachsen**

Erstprüfung einschließlich Zwischenprüfung	77,00 Euro
Wiederholungsprüfung	66,00 Euro

**Tierärztkammer Niedersachsen**

Abschlussprüfungsgebühren je Auszubildenden einschl. Zwischenprüfung	165,00 Euro
Ausbildungskostenumlage je Auszubildenden je Ausbildungsjahr	110,00 Euro